

Beschlussvorlage

33. Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg am 08.07.2009

Die Vertreterversammlung hat nachfolgende Richtlinien der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschlossen:

Richtlinien der KV Baden-Württemberg zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.07.2009

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten für die im Zuständigkeitsbereich der KVBW niedergelassenen Vertragsärzte und die in Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten angestellten Ärzte für den Zeitraum von ihrem Inkrafttreten für die Dauer der Laufzeit der auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung, es sei denn, diese Richtlinien werden zu einem früheren Zeitpunkt geändert oder außer Kraft gesetzt.

§ 2 Förderrahmen

- (1) Die Förderung erfolgt als finanzieller Zuschuss je Weiterbildungsstelle. Neben einer Vollzeitbeschäftigung sind nur Weiterbildungsverhältnisse mit 50 % bzw. 75 % Beschäftigungsumfang einer Vollzeitbeschäftigung förderungsfähig. Der Zuschuss beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich 2.040,00 Euro. Wird die Weiterbildung in Teilzeit mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt, verringert sich der Betrag entsprechend.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Beträge in Abs. 1 auf der Grundlage geänderter Vorgaben auf Bundesebene bzw. der Vertragspartner zu ändern.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag des Weiterbildenden und des Weiterzubildenden für eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin gemäß § 95a Abs. 2 SGB V gewährt. Im Antrag sind der Beginn und das Ende des Weiterbildungsabschnittes anzugeben. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes, für den eine Förderung beantragt wird, zu stellen. Eine rückwirkende Förderung für einen Zeitraum vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Zeitraum nach Bewilligung und vor Abschluss des Darlehensvertrages.
- (2) Die Förderung setzt voraus, dass der Weiterzubildende die Mindestweiterbildungszeit im

Krankenhaus bereits vor Förderbeginn abgeleistet hat. Die Mindestweiterbildungszeit im Krankenhaus für den Erwerb des Facharztes für Allgemeinmedizin beträgt

- a) nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 22.04.1999 18 Monate; davon sind mindestens 12 Monate Innere Medizin im Stationsdienst im Akutkrankenhaus abzuleisten,
- b) nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 15.03.2006 24 Monate in der stationären internistischen Patientenversorgung.

(3) Der Weiterbildende hat dem Antrag beizufügen:

1. die Weiterbildungsbefugnis der zuständigen Ärztekammer für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Gebieten entsprechend der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg,
2. eine Erklärung, dass die von der KVBW genehmigten und gewährten Fördermittel in voller Höhe an den Weiterzubildenden abgeführt werden,
3. eine Erklärung, dass der Weiterbildende nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVBW eine Auflistung der an den Weiterzubildenden gezahlten Förderbeträge vorlegt,
4. eine Erklärung, dass der Weiterbildende die gewährten Förderbeträge an die KVBW zurückzahlt, sofern er den Weiterzubildenden nicht im Rahmen der geförderten Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt,
5. den zwischen dem Weiterbildenden und dem Weiterzubildenden geschlossene schriftliche Arbeitsvertrag.

(4) Der Weiterbildende gewährleistet, dass der Weiterzubildende insgesamt eine angemessene Vergütung im Sinne des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg erhält.

(5) Der Weiterzubildende hat dem Antrag beizufügen:

1. die Approbation als Arzt nach den deutschen Rechtsvorschriften im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. unterschriebener Lebenslauf,
3. polizeiliches Führungszeugnis,
4. lückenloser Nachweis der bislang ausgeübten ärztlichen Tätigkeit durch die Vorlage von Zeugnissen oder vergleichbaren Urkunden,
5. Aufstellung über die bereits abgeleisteten allgemeinmedizinischen Weiterbildungsabschnitte,
6. eine Erklärung, in welcher sich der Weiterzubildende verpflichtet, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen,
7. eine Erklärung, in welcher sich der Weiterzubildende gegenüber der KVBW verpflichtet, die empfangenen Förderbeträge in voller Höhe zurückzubezahlen, wenn er die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin nicht abschließt,
8. eine Erklärung, dass er den beim Weiterbildenden abgeleisteten Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nutzt,
9. eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin vom Weiterzubildenden noch abzuleisten sind, soweit dies die KVBW anfordert,
10. eine Erklärung, dass der Weiterzubildende nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der KVBW eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge vorlegt,
11. eine Erklärung, dass der Weiterzubildende der Weitergabe und Verwendung der gemäß § 9 der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KBV getroffenen Vereinbarung zu Evaluationszwecken benötigten Daten zustimmt,
12. eine Erklärung, dass der Weiterzubildende der zuletzt zuständigen KV jeweils zu Beginn eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des letzten Jahres vorlegt,
13. eine Erklärung, dass der Weiterzubildende nach Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin der KVBW und der zuletzt für die Förderung zuständigen KV die

Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung Facharzt für Allgemeinmedizin im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorlegen wird,

14. eine Erklärung, dass der Weiterzubildende die Absicht hat, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen zu wollen,
 15. eine Erklärung, dass der Weiterzubildende diese Richtlinien als Rechtsgrundlage der Fördermaßnahme anerkennt.
- (6) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterzubildenden in derselben Weiterbildungsstätte (Praxis) beträgt höchstens 24 Monate bei Vollzeitbeschäftigung bzw. 32 Monate bei 75%iger Anstellung und 48 Monate bei 50%iger Anstellung. In den anrechnungsfähigen Fachgebieten beträgt die maximale Förderdauer jeweils sechs Monate. Weiterbildungsabschnitte mit einer Dauer von unter drei Monaten sind nicht förderungsfähig.

§ 4 Vergabe von Förderplätzen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Umfang der im jeweiligen Kalenderjahr für die Bezirksdirektionen der KVBW nach Maßgabe des Verteilerschlüssels zur Verfügung stehenden Förderplätze. Ein Rechtsanspruch auf eine Anschlussförderung im folgenden Kalenderjahr besteht nicht. Die jeder Bezirksdirektion zugewiesenen Förderplätze werden in der Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge vergeben. Ein Antrag gilt dann als vollständig, wenn von den Antragstellern alle Unterlagen nach §§ 3 und 6 dieser Richtlinie vorgelegt wurden. Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn

- eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann, oder
- die nach der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der KVBW erbracht wurde oder
- die Restweiterbildungszeit bis zur Zulassung zum Fachgespräch/zur Prüfung gegenüber den anderen Stellenbewerbern kürzer ist.

§ 5 Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt die KVBW dem Weiterzubildenden und dem Weiterzubildenden einen schriftlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid ist entsprechend § 4 dieser Richtlinien zeitlich zu befristen.

§ 6 Fördergelder

- (1) Die Zahlung der gewährten Förderung erfolgt auf der Basis des Bewilligungsbescheides und eines zwischen der KVBW und dem Weiterzubildenden abzuschließenden Darlehensvertrages. Der Bewilligungsbescheid enthält eine Regelung darüber, dass die Darlehenssumme in monatlichen Teilbeträgen rückwirkend jeweils zu Beginn des Folgemonats ausgezahlt wird. Zur Auszahlung des Darlehens hat der Weiterzubildende seinen Anspruch auf monatliche Auszahlung der Förderbeträge an den Weiterzubildenden abzutreten.
- (2) Die gewährte Förderung wird entsprechend der im Bescheid getroffenen Festlegungen auf das vom Weiterzubildenden angegebene Konto überwiesen.
- (3) Unterbrechungen der Weiterbildung, die über den Zeitraum von sechs Wochen im Kalenderjahr infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst hinausgehen, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Entsprechende Unterbrechungen der Weiterbildung sind der KVBW unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Weiterzubildende hat sich gegenüber der KVBW schriftlich zu verpflichten, die ihm auf Darlehensbasis gewährten Förderbeträge zurückzuzahlen, wenn er der KVBW nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der erstmaligen Förderung den Abschluss der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin durch Vorlage der Urkunde nachweist. In diesem Fall hat die Rückzahlung in monatlichen Raten zu erfolgen. Das Nähere regelt eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen der KVBW und dem Weiterzubildenden. Die in Absatz 3 genannten Ausfallzei-

ten verlängern die Fünfjahresfrist.

§ 7 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KVBW in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in diesen Richtlinien treffen.

§ 8 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der KVBW, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart, einzulegen.

§ 9 Übergangsregelung

Soweit der Beginn der erstmaligen Förderung vor Inkrafttreten dieser Richtlinien liegt, gelten die damaligen Regelungen fort.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 19 der Satzung der KVBW in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Förderung der Weiterbildung zu Fachärzten für Allgemeinmedizin in Baden-Württemberg in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 14.12.2005.

Diese Richtlinien sind gemäß § 19 der Satzung der KVBW bekanntzumachen und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.